

# RS Vwgh 2016/11/15 Ra 2016/01/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2016

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

VwGVG 2014 §31;

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Mit Beschluss des LVwG wurde die im Verfahren vor dem LVwG obsiegende Behörde berichtigt. Der - unangefochtene - Berichtigungsbeschluss bildet mit der berichtigten Entscheidung eine Einheit, die als solche vom Verwaltungsgerichtshof seinem Verfahren zu Grunde zu legen ist (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 21. Jänner 2016, Ra 2015/12/0064, mwN). Mit Beschluss des LVwG wurde die im Verfahren vor dem LVwG obsiegende Behörde berichtigt. Der - unangefochtene - Berichtigungsbeschluss bildet mit der berichtigten Entscheidung eine Einheit, die als solche vom Verwaltungsgerichtshof seinem Verfahren zu Grunde zu legen ist vergleiche etwa den hg. Beschluss vom 21. Jänner 2016, Ra 2015/12/0064, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016010110.L01

## Im RIS seit

10.03.2017

## Zuletzt aktualisiert am

13.03.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)